

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 108

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1010 Wien

*St. Atzwanger*

|  |              |
|--|--------------|
| BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT |              |
| Z! .....                                 | 72 .. GE/087 |
| Datum: - 4. JAN. 1988                    |              |
| Verteilt: 4. Jan. 1988 <i>Yape</i>       |              |

|  |                            |              |            |
|--|----------------------------|--------------|------------|
| Ihre Zahl/Nachricht vom  | Unsere Zahl/Sachbearbeiter | (0222) 65 05 | Datum      |
| GZ 600.573/62-V/1/87<br>v 8.10.1987  | Wiss 151/87/DrDu/ES        | 4082 DW      | 14.12.1987 |
| Betreff <u>Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,<br/>mit dem das B-VG geändert wird</u> |                            |              |            |

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehtet sich zu dem zur Begutachtung versendeten Entwurf einer B-VG-Novelle wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art I Z 3 (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) iVm Art VII und Art X:

Die Neufassung des Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG durch Einfügung zweier neuer umweltrelevanter Kompetenztatbestände bildet zweifellos einen Schwerpunkt des Novellierungsentwurfes. Es wird damit der Versuch unternommen, eine sichere und klare Kompetenzbasis für eine bundeseinheitliche Regelung der bisher querschnittartig auf viele verschiedene Materien verteilten Angelegenheiten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft zu gewinnen. Dieser Versuch ist im Ansatz positiv zu bewerten, die Formulierung der in Aussicht genommenen Kompetenztatbestände begegnet allerdings erheblichen Einwänden.

Nach realpolitischer Einschätzung wird wohl nicht damit zu rechnen sein, daß der Bundesverfassungsgesetzgeber Kompetenzveränderungen zu Lasten der Bundesländer ohne deren Zustimmung vornehmen wird. Es wäre daher nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer

zweckmäßiger gewesen, das Begutachtungsverfahren erst nach Vorliegen eines Verhandlungsergebnisses durchzuführen. Das gilt insbesonders auch für alle damit verbundenen Fragen der Rechtsübergabe (Art VII und X des Entwurfes). Sollten daher die Verhandlungen mit den Bundesländern zu neuen Ergebnissen gelangen, muß nachdrücklich um die Einräumung einer abermaligen Begutachtungsmöglichkeit gebeten werden.

Zum Kompetenztatbestand "Luftreinhaltung": Unbestritten setzt sich das geltende Luftreinhaltungsrecht aus mehreren punktuellen und sektoralen Regelungen zusammen. Dieser Rechtszustand ist bisher der Überschaubarkeit, der Verwaltungsökonomie (durch das Problem der Genehmigungskonkurrenzen) und auch der Realisierung eines abgestimmten rechtspolitischen Konzeptes abträglich gewesen. Die Bundeswirtschaftskammer begrüßt daher die Absicht, für eine zusammenhängende gesetzliche Regelung dieses Bereiches eine neue kompetenzrechtliche Basis zu schaffen.

Aus der nicht völlig eindeutigen Formulierung des Koalitionsübereinkommens ist jedenfalls zu entnehmen, daß auf der Grundlage der neuen Bundeszuständigkeit ein umfassendes anlagenbezogenes Luftreinhaltegesetz angestrebt werden soll. Tatsächlich betreffen aktuelle umweltpolitische Überlegungen den anlagenbezogenen Umweltschutz, allerdings keineswegs beschränkt auf die Luftreinhaltung. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen zur Schaffung einer umfassenden Immisionsschutzregelung für Anlagen und gibt dieser den Vorzug gegenüber einer allfälligen Vereinheitlichung (bloß) des Luftreinhaltungsrechts. Zu beachten ist nämlich, daß die Luftreinhaltung nur einen, wenn auch besonders wichtigen, Gesichtspunkt des Immisionsschutzes darstellt. So enthalten die verschiedenen Kompetenzgrundlagen zuzuordnenden Vorschriften betreffend die Genehmigung von Betriebsanlagen sowie das ähnlichen Funktionen dienende Baurecht nicht bloß die Abwehr von Luftschaadstoffen, sondern auch anderer Einwirkungen oder Störungen, die von bestimmten Emissionsquellen ausgehen: Neben den Schadstoffemissionen werden insbesondere auch Beeinträchtigungen der Umwelt durch Lärm, Erschütterungen, nichtionisierende Strahlen und Abwärme erfaßt.

Im Rahmen der anzustrebenden Reform des österreichischen Umweltschutzrechtes sollte daher die Einheitlichkeit der Immissionschutzregelungen für Anlagen ein vorrangiges Ziel darstellen. Allerdings müste endlich Klarheit über das Grundkonzept dieser Reform geschaffen werden. Solange ein solches fehlt, erscheint eine Kompetenzreform wenig zielführend, wenn nicht sogar unverantwortlich. Nach dem vorliegenden Entwurf könnten bundeseinheitliche Immissionsschutzzvorschriften jedenfalls nur für einen Teil der von Anlagen ausgehenden Umweltbelastungen auf den neuen Kompetenztatbestand gestützt werden. Im Bezug auf andere Immissionen als Luftschadstoffe bliebe die bestehende Zersplitterung der Kompetenzrechtslage bestehen. Gerade anlässlich der Diskussion umweltproblematischer Großprojekte in der breiteren Öffentlichkeit hat sich gezeigt, daß die - für juristische Laien verwirrende - Genehmigungskonkurrenz bei solchen Vorhaben auf Unverständnis stößt und letztlich - volkswirtschaftlich bedauerliche - Verfahrensverzögerungen verursacht. Soll das Ziel einer Konzentration des Anlagenrechts in befriedigender Weise erreicht werden, so wäre der Kompetenztatbestand daher so zu formulieren, daß er für eine umfassende anlagenbezogene Immissionsschutzregelung tragfähig wäre. Bei einer solchen Vorgangsweise würden sich im übrigen für die verschiedenen Bereiche der nicht-anlagenbezogenen Luftreinhaltung keine kompetenzrechtlichen Veränderungen ergeben und somit die diesbezüglichen Regelungen im Bereich des Bundes- und Landesrechts unangetastet bleiben. In diesem Zusammenhang muß im übrigen kritisiert werden, daß die Erläuterungen zum Entwurf keinerlei Überlegungen enthalten, welche umweltpolitischen Aspekte für eine "Verbundlichkeit" des Luftreinhalterechtes außerhalb des Immissionsschutzes für Anlagen sprechen. Betroffen wäre zB die Luftreinhaltung im Rahmen der Straßenpolizei (Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG), der Schiffahrt (Art 10 Abs 1 Z 9 iVm Art 11 Abs 1 Z 6 B-VG), des Elektrizitätswesens (Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG), der Landwirtschaft (Art 15 Abs 1 B-VG) usw. Sollte daher der Vorschlag des Entwurfes weiter verfolgt werden, müßte auch ein umweltpolitisches Konzept für die weitere Rechtsentwicklung dieser Gebiete überlegt werden.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, daß die Bundeswirtschaftskammer die Aufnahme eines Kompetenztatbestandes "Luftreinhaltung" in den Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG ablehnt und an dessen Stelle die Aufnahme einer Kompetenzgrundlage für den anlagenbezogenen Immissionsschutz bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der bestehenden Verfassungsrechtslage hinsichtlich der Abwehr gefährlicher Belastungen der Umwelt durch Überschreitung gliedstaatsvertraglich festgelegter Immissionsgrenzwerte vorschlägt. Auf diese Weise könnte auch die notwendige Kompetenzgrundlage für die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Großprojekte geschaffen werden, welche im Hinblick auf die diesbezügliche verbindliche EG-Richtlinie im Zuge der EG-Annäherung unvermeidlich sein wird.

Zum Kompetenztatbestand "Abfallwirtschaft ausgenommen die Beseitigung von Hausmüll":

Auch im Bereich des Abfallrechtes besteht aufgrund der geltenden Kompetenzordnung eine Regelungszersplitterung, die - wie die Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet in den letzten Jahren gezeigt hat - einer Verwirklichung der heute als maßgeblich angesehenen abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen der Abfallvermeidung bzw Abfallverringerung sowie der umweltgerechten Abfallverwertung und Abfallbeseitigung entgegenstand. Die vom Bundesgesetzgeber im AltölG und SonderabfallG gewählte kompetenzrechtliche Anknüpfung an die verschiedenen, für den Anfall von Abfallstoffen maßgeblichen Regelungskompetenzen ("Produktfolgeprinzip") hält im übrigen nach Meinung namhafter Autoren einer strengen verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Die Bundeswirtschaftskammer unterstützt daher die Absicht, eine tragfähige kompetenzrechtliche Grundlage für bundeseinheitliche Regelungen zu schaffen.

Die im Entwurf gewählte Formulierung "Abfallwirtschaft ausgenommen die Beseitigung von Hausmüll" erscheint jedoch insofern zu eng, als damit die aus abfallpolitischer Sicht unumgängliche Regelungseinheit ebenfalls nicht gewährleistet erscheint. Die abfallpolitischen Probleme aufgrund der geltenden Kompetenz- und

Rechtszersplitterung beruhen nämlich in erster Linie auf dem Fehlen eines einheitlichen Abfallentsorgungskonzeptes. Einzelne Abfallarten werden von den verschiedenen Gesetzgebern unterschiedlich definiert und geregelt, andere Abfallarten werden weder vom Bundes- noch Landesrecht erfaßt; die Unterschiede der Abfallbegriffe führen auch zu einer unkoordinierten Ausrichtung der qualitativen Aufnahmekapazität (Zweckbestimmung) der Abfallbeseitigungsanlagen, in weiterer Folge beruht auch die Festlegung der Standorte und der Sicherheitsstandards für solche Anlagen auf unterschiedlichen Konzepten. Deshalb wäre es verhängnisvoll, die Kompetenzregelung nach Abfallarten zu differenzieren, weil der Vorbehalt der Landeskompetenz für den Bereich der Hausmüllbeseitigung die gegebene Kompetenzlage nicht entscheidend verändern und eine sinnvolle abfallpolitische Gesamtregelung des Bereiches verhindern würde. Im übrigen wäre auch in begrifflicher Hinsicht keineswegs zweifelsfrei klargestellt, was als "Hausmüllbeseitigung" der Länderkompetenz zufallen würde.

Als Kompromißlösung könnte sich allenfalls die Ausklammerung eines kleineren Bereiches, etwa die Beschränkung des Vorbehaltens auf die Hausmüllabfuhr (also etwa die Regelung des Anschlußzwanges, der Entsorgungsverpflichtung und der Müllgebühren) sowie der Organisationsvorschriften für die Entsorgungsträger (zB Müllbeseitigungsverbände) anbieten. Sollte sich in dieser Richtung ein politischer Konsens nicht erzielen lassen, wäre es aus abfallwirtschaftspolitischer Sicht immer noch sinnvoller, den Ländern die Vollziehungskompetenz (in Form der Einreihung der Materie "Abfallwirtschaft" in Art 11 B-VG) zu überlassen, als die Teilung der Verantwortung für die Abfallbeseitigungs-Gesetzgebung verfassungsrechtlich festzuschreiben.

Abschließend ist zu diesem Punkt des Novellierungsvorhabens jedenfalls zusammenzufassen, daß die Bundeswirtschaftskammer den Ausbau der Bundeskompetenzen im Bereich des Umweltschutzes grundsätzlich gutheißt, die zur Begutachtung vorgeschlagenen Neuregelungen allerdings für umweltpolitisch ungeeignet hält. In diesem Zusammenhang wird überhaupt zur Erwägung gestellt, den in der BRD

bestehenden Kompetenztypus der "konkurrierenden Gesetzgebung" ins Auge zu fassen, der den Ländern die Möglichkeit belassen würde, die von ihnen bemängelten Lücken des Bundesrechtes jeweils durch landesgesetzliche Regelungen zu schließen. Im übrigen werden gegen die in den Erläuterungen zum versendeten Entwurf angeführten Länderwünsche, die den Gegenstand weiterer Verhandlungen mit den Bundesländern darstellen sollen, seitens der Bundeswirtschaftskammer keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Das vorrangige Anliegen einer Vereinheitlichung des anlagenbezogenen Immissions- schutzrechtes und des Abfallwirtschaftsrechtes lässt entsprechende Zugeständnisse durchaus vertretbar erscheinen.

Zu Art 1 Z 4 (Art 11 Abs 1 Z 2 B-VG) in Verbindung mit Art VI: Die Bundeswirtschaftskammer erlaubt sich zunächst, ihrem Befremden Ausdruck zu verleihen, daß ihr keine Gelegenheit gegeben wurde, sich zu der mit diesem Novellierungspunkt zusammenhängenden Frage eines allfälligen Eingriffes in den Wirkungsbereich der Kammern der gewerblichen Wirtschaft bzw in sonstige Interessen der Kammerpolitik bereits vor dem förmlichen Begutachtungsverfahren zu äußern. Obwohl nämlich die in Aussicht genommene Änderung des Art 11 Abs 1 Z 2 B-VG mit einer "salvatorischen Klausel" zugunsten der Verfassungsbestimmung des § 1 HKG verbunden wurde (Art VI des Entwurfes), bestehen dagegen erhebliche Einwände.

Zunächst ist davon auszugehen, daß die Beschreibung des Aufgabenbereiches der Handelskammerorganisation im § 1 Abs 1 HKG lediglich eine demonstrative Aufzählung enthält und keineswegs auf gewerbliche Unternehmen oder auch nur auf solche Unternehmen beschränkt ist, die der bundesgesetzlichen Regelung unterliegen. Bereits § 1 Abs 1 HKG nennt zB mit den Kuranstalten, Sanatorien und Heilbädern, den Privattheatern, Kinos, Konzertlokalunternehmungen sowie den Künstleragenturen, Kasinos und Schaustellern einige Unternehmensgruppen als Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, die kein "Gewerbe" darstellen. Weitere Unternehmen dieses Typus finden sich in den - ebenfalls demonstrativen - Bestimmungen betr die Sektionszugehörigkeit (§§ 35 bis 40 HKG), ohne daß sie bereits in § 1 Abs 1 HKG erwähnt waren, wie die

Buchmacher, die Spielautomatenaufsteller, theaterverwandte Unternehmungen (Variétés usw) oder Campingplätze. Auch die Tanzschulen sind im § 40 HKG ausdrücklich der Sektion Fremdenverkehr zugeordnet, obwohl sie zweifelsfrei der landesgesetzlichen Regelung unterliegen. Nur am Rande sei angemerkt, daß die Bundeswirtschaftskammer - entgegen der offensichtlichen Meinung der Erläuterungen - den Tanzunterricht keineswegs dem Sportunterrichtswesen zurechnet, sodaß dessen Erwähnung im gegebenen Zusammenhang (Erläuterungen, Seite 13) unverständlich erscheint.

Die Kammerzugehörigkeit der verschiedenen Sportunterrichtsanstalten ist im HKG zwar im einzelnen nicht ausdrücklich festgelegt, doch besteht kein Zweifel, daß - unbeschadet einzelner Sonderregelungen - eine Pflichtmitgliedschaft aufgrund der zwingenden Bestimmung des § 3 Abs 2 HKG angenommen werden kann, wenn eine Berechtigung zu einem einschlägigen Unternehmen besteht, gleichgültig ob sich diese auf eine bundes- oder landesgesetzliche Grundlage stützt. Wenn also mit der Bestimmung des Art VI des Entwurfes Eingriffe in den Anwendungsbereich des HKG ausgeschlossen werden sollen, erhebt sich die Fragen nach dem Inhalt des neugeschaffenen Kompetenztatbestandes. Die Zurechnung einer Materie (des Sportunterrichtswesens) zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder steht der Handelskammermitgliedschaft jedenfalls nicht entgegen. Dabei geht die Bundeswirtschaftskammer davon aus, daß vom Verfassungsgrundsatz des Ausschlusses konkurrierender Zuständigkeiten im vorliegenden Zusammenhang nicht abgegangen werden soll, sodaß der Bestand einer landesgesetzlich eingerichteten Interessenvertretung bei gleichzeitiger Handelskammer-Zugehörigkeit ausgeschlossen werden muß.

Offen bleibt im übrigen die Frage, inwieweit sich die Neuregelung auch auf Dienstnehmer (Angestellte) erstrecken soll, die in Bereichen des Sportunterrichts tätig sind, worauf die Erwähnung von "Lehrpersonal" in den Erläuterungen hinweist. Unbeschadet der vorstehenden Einwände wird seitens der Bundeswirtschaftskammer jedenfalls betont, daß sie die Einrichtung gemeinsamer beruflicher Vertretungen für Unternehmen und Dienstnehmer auf dem Gebiet

des Sportunterrichtswesens für nicht zweckmäßig erachtet und daher ablehnt. Unverständlich erscheint weiters die Anführung der Segel- und Surfschulen in den Erläuterungen, als Beispiel eines Anwendungsfalles der Neuregelung; diese zählen nämlich nicht zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder, sondern zu den Angelegenheiten der Schiffahrt (Art 10 Abs 1 Z 9 und Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG) und sind daher auch einschlägig geregelt (vgl BGBI 1978/535 und den aktuellen Entwurf eines BinnenschiffahrtsG).

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß eine große Zahl von Unternehmen, die in Bereichen des Sportunterrichts tätig sind, häufig ein freies Gewerbe der Vermietung von Sportgegenständen (Segelboote, Surfbretter, Schier, Reittiere usw) betreiben und daher als einschlägige Gewerbetreibende jedenfalls Handelskammermitglieder sind. Die Bundeswirtschaftskammer spricht sich daher auch aus grundsätzlichen Überlegungen dagegen aus, daß diese Unternehmen gleichzeitig beruflichen Vertretungen auf Landesebene angehören sollen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Leistungen des Fremdenverkehrs heute durch ein überaus vielfältiges Sportangebot gekennzeichnet sind. Die Fremdenverkehrswirtschaft ist durch das Bemühen gekennzeichnet, der Nachfrage weiter Bevölkerungskreise nach einer aktiven Freizeitgestaltung gerecht zu werden. Sportgeräte, Sportanlagen und Möglichkeiten zur Sportaus- und -fortbildung werden auf betrieblicher oder kommunaler Ebene bereitgestellt. Die Vielfalt der dabei angebotenen Leistungen bedarf zweifellos keiner detaillierten Aufzählung im vorliegenden Zusammenhang - die einschlägigen Angebote sind aus der Fremdenverkehrswerbung allgemein bekannt. Die Vermittlung von Sportunterricht, zB in Schischulen, Segel- und Surfschulen usw einschließlich der Tätigkeit der Berg- und Skiführer ist ein untrennbarer Teil dieses Angebotes, die speziellen beruflichen Interessen einschlägiger Unternehmen stehen mit Fragen der Fremdenverkehrspolitik in engem Zusammenhang. Nun ist aber die Fremdenverkehrspolitik bereits heute durch parallele Aktivitäten einer Vielzahl von Körperschaften, Institutionen und Verbänden gekenn-

zeichnet. Eines ihrer Hauptprobleme, ist die zielgerichtete Koordinierung der Positionen dieser zahlreichen Träger der Fremdenverkehrspolitik. Durch die Schaffung weiterer gesetzlicher Pflichtverbände im Bereich des Fremdenverkehrs als Folge der im Entwurf vorgeschlagenen Kompetenzänderung würde diese Situation zusätzlich belastet werden.

Im Hinblick auf die ausgeführten fremdenverkehrspolitischen Einwände und verfassungsdogmatischen Bedenken ersucht die Bundeswirtschaftskammer daher die gegenständliche Bestimmung aus dem vorliegenden Entwurf zu streichen.

Zu Art I Z 5 (Art 16 B-VG):

Gegen die Einräumung einer Befugnis der Bundesländer zum Abschluß regional wirksamer Staatsverträge wird grundsätzlich kein Einwand erhoben. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß solche Staatsverträge mit anderen Verfassungsvorschriften, und zwar insbesondere auch mit dem Gebot der Wirtschaftsgebietseinheit gem Art 4 B-VG, nicht im Widerspruch stehen dürfen. Die Zulässigkeit des Abschlusses von Staatsverträgen durch die Länder wird daher speziell in Fragen der in ihren Wirkungsbereich fallenden wirtschaftsrelevanten Materien durch die genannte Kompetenzausübungsschranke begrenzt. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, im neuen Art 16 B-VG jedenfalls auf die Unberührtheit der Grundsätze des Art 4 B-VG hinzuweisen. Ebenfalls sollte (allenfalls durch eine Bemerkung in den Erläuterungen) geklärt werden, ob bzw weshalb die Länder zu Staatsverträgen mit allen, also auch mit den nicht an ihre Landesgrenze mittelbar angrenzenden Anrainerstaaten Österreichs ermächtigt werden, wie dies nach Meinung der Bundeskammer dem Wortlaut des Entwurfstextes zu entnehmen ist. Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, ob die Länder den sich aus Abs 2 ergebenden Beschränkungen ihrer Befugnisse bei Vertragsverhandlungen und Vertragsabschluß bereits zugestimmt haben. Im Interesse der Realisierung der angestrebten Kompetenzerweiterung des Bundes auf dem Gebiet des Umweltschutzes schienen der Bundeswirtschaftskammer entsprechende Zugeständnisse in Richtung einer größeren Länderautonomie jedenfalls vorstellbar.

Zu Art I Z 11 (Art 97 Abs 2 B-VG) :

Die in dieser Bestimmung hinsichtlich der Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Bundespolizeibehörden) zu gunsten der Länder getroffene Vereinfachung entspricht einem Erfordernis der Praxis.

Zu Art I Z 12 (Art 115 Abs 3 B-VG) :

Die in Aussicht genommene Verankerung des Gemeinde- und des Städtebundes im B-VG wird mit Entschiedenheit abgelehnt. Bei den genannten Institutionen handelt es sich um Vereine, deren Wirkungsbereich vom Inhalt der Vereinsstatuten abhängt und durch Statutenänderung kurzfristig verändert werden kann. Die Befugnis eines vereinsrechtlich organisierten Verbandes zur Vertretung bestimmter Gruppeninteressen sollte sich weiterhin ausschließlich von seinen Statuten ableiten. Mit einer allfälligen Verankerung in der Verfassung sollte diese Rechtslage hinsichtlich der betroffenen Vereine auch nicht verändert werden, sondern ihnen bestenfalls eine ideelle Aufwertung vermittelt werden, ohne daß damit Rechtsfolgen verbunden wären. Durch die vorgeschlagene Neuregelung würde im übrigen nicht einmal ein - in der einschlägigen Praxis unbestrittenes - Begutachtungs- und Anhörungsrecht der genannten Institutionen verankert. Sollte an eine solche Maßnahme noch gedacht werden, wird vorsorglich auf die Notwendigkeit der gleichzeitigen verfassungsrechtlichen Festlegung der Begutachtungsrechte aller gesetzlichen Interessenvertretungen hingewiesen.

Die Bundeswirtschaftskammer stellt in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, daß durch die angeführten Einwände das hohe Ansehen und die unbestrittene Fachkompetenz des österreichischen Städtebundes und des österreichischen Gemeindebundes keinesfalls in Frage gestellt werden sollen. Die in Aussicht genommene ausdrückliche Verankerung dieser Institutionen im B-VG stellt jedoch keine verfassungsrechtliche oder verfassungspolitische Notwendigkeit dar und sollte daher - nicht zuletzt als Beitrag zur Verhinderung der "Verwildering" der österreichischen Bundesverfassung - unterbleiben.

**Zu Art I Z 14 (Art 134 Abs 2 B-VG):**

Obwohl eine verstärkte Berücksichtigung des Länderelementes im Rahmen des Verwaltungsgerichtshofes durchaus diskutabel erscheint, hält die Bundeswirtschaftskammer die diesem Ziele dienende vorgeschlagene Variante I des Entwurfes für äußerst problematisch, weil damit zweifellos die Gefahr einer unerwünschten Verpolitisierung des Bestellungsvorganges verbunden wäre. Es wird daher unbedingt der Variante II der Vorzug gegeben, wobei daran gedacht werden könnte, die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes selbst an eine verstärkte Berücksichtigung von Bewerbungen aus den Bundesländern - soweit solche überhaupt vorliegen und qualitativ in Betracht kommen - zu binden.

Abschließend erlaubt sich die Bundeswirtschaftskammer nochmals ihrer Erwartung Ausdruck verleihen, daß zum vorliegenden Entwurf nach Vorliegen der Ergebnisse der bei Einleitung des Begutachtungsverfahrens noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen mit den Bundesländern ein neuerliches Begutachtungsverfahren durchgeführt werden wird. Zur besseren Vorbereitung der Neufassung des Entwurfstextes wird aber jedenfalls gebeten, die Bundeswirtschaftskammer gegebenenfalls zu Gesprächen über die Neuregelung von Umweltschutzkompetenzen und die Zuständigkeit zur Regelung beruflicher Vertretungen des Sportunterrichtswesens hinzuziehen.

Hochachtungsvoll

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

